

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2007/08

Besprechungsfall 2:

Die Eheleute M und F waren wohlhabend und auch sonst glücklich verheiratet. Wichtigere Angelegenheiten und größere Anschaffungen pflegten sie gemeinsam zu besprechen.

Eines Tages äußerte F den Wunsch nach einer Neuparkettierung ihres Wohnhauses, dessen Alleineigentümer M war. M war strikt dagegen, weil er andere Renovierungen für dringlicher hielt.

Als M darauf für längere Zeit auf Reisen war, rief F ohne sein Wissen den Unternehmer U an, damit dieser sämtliche Fußböden im Hause neu parkettiere; ihr Ehemann, dem das Haus gehöre, werde ihm die Arbeiten vergüten. Sie selbst war auch davon überzeugt, dass M schließlich doch bereit sein würde, die Arbeiten zu bezahlen. Deshalb stellte der Unternehmer dem Ehemann für das eingebaute Material, das aus den Beständen des U stammte, 10.000 Euro und als – angemessenen – Arbeitslohn 35.000 Euro in Rechnung.

Von seiner Reise zurückgekehrt, wollte sich M zu nichts verstehen. Weder war er bereit, die Rechnung zu begleichen, noch sollte an dem nun einmal erneuerten Parkett irgend etwas verändert werden; auf keinen Fall wollte er erneut Handwerker in seinem Haus haben.

1. Welche Ansprüche stehen U gegen M und gegen F zu?
2. Können die Eheleute irgendwelche Ansprüche untereinander geltend machen?